

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 1. Oktober

1963

**Inhalt:** 1. Notverordnung zur Änderung der Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 und 12. Dezember 1962 vom 12. September 1963 — 2. Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des Sechsten Änderungstarifvertrages zum BAT vom 19. Juni 1963 — 3. Dienstrecht der kirchlichen Angestellten: I. Änderung der Vergütung für das Krankenpflegepersonal auf Grund des Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 19. Juni 1963; II. 4. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten; III. Übernahme von Tarifverträgen; IV. Änderung der Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren.

### Notverordnung

zur Änderung der Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten  
vom 26. Juli 1961 und 12. Dezember 1962

Vom 12. September 1963

Auf Grund der Artikel 139 und 116 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. folgende Notverordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Notverordnung über die Regelung des für die kirchlichen Angestellten geltenden Dienstrechts vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73) erhält die Bezeichnung „1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten (1. AngNotVO)“. Die Notverordnung über den Erlaß einer Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten sowie über die Regelung des für die kirchlichen Angestellten in Anstalten und Heimen geltenden Dienstrechts (Ergänzung zur Notverordnung über die Regelung des für die kirchlichen Angestellten geltenden Dienstrechts vom 26. Juli 1961 — (KABl. 1961 S. 73 —) vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) erhält die Bezeichnung „2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten (2. AngNotVO)“.

#### Artikel 2

Artikel 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten erhält folgende Fassung:

„Änderungen des Artikels 2 dieser Notverordnung, die auf einer Änderung der Anlagen SR 2 a, 2 b, 2 c zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 (BAT) in der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung beruhen, sowie Änderungen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Notverordnung können im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. durch Beschluß der Kirchenleitung erfolgen.“

#### Artikel 3

Diese Notverordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 12. September 1963

Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
Dr. Th ü m m e l  
(L. S.)

# Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des Sechsten Änderungsarbeitsvertrages zum BAT vom 19. Juni 1963

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 9. 1963  
Nr. 21 009 / B 9—16

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelischen-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

## I

(1) Die Anlage 1 zur Notverordnung vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 30) heißt künftig „Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung)“.

(2) Die Anlage 2 zur Notverordnung vom 12. Dezember 1962 — Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen — (KABl. 1963 S. 40) gilt künftig in der Fassung der Anlage zu diesem Beschluß.

## II

Artikel 2 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7 der Sonderregelung A erhält folgende Fassung:

„Nr. 7

### Zu § 27 BAT — Grundvergütung —

An die Stelle von § 27 BAT tritt für Angestellte, deren Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 b zum BAT<sup>1)</sup> festgelegt sind, folgende Regelung:

(1) Die Grundvergütung bemißt sich nach der Berufszeit. Der Angestellte erhält in den ersten zwei Jahren der Berufszeit für seine Vergütungsgruppe die Anfangsgrundvergütung. Die Grundvergütung steigert sich nach je zwei vollendeten Jahren der Berufszeit vom Ersten des Monats an, in dem das neue Jahr der Berufszeit beginnt, um den im Vergütungsarbeitsvertrag festgelegten Steigerungsbetrag bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.

(2) Die Berufszeit der Pflegerinnen/Pfleger der Vergütungsgruppe Kr. I ist die Zeit, in der sie eine ihrer jetzigen Verwendung entsprechende Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig ausgeübt wird. Ausbildungszeiten gelten nicht als Berufszeiten.

(3) Die Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern der Ver-

gütungsgruppe Kr. III ist die seit Erteilung der Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz zurückgelegte Zeit, in der sie als Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen oder privaten Dienst gestanden oder diesen Beruf in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Die Berufszeit beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig nach dem Tage ausgeübt wird, von dem an die Erteilung der Erlaubnis wirksam ist.

Der Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, deren Ausbildungszeit nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen hat, wird ein Ausbildungsjahr hinzugerechnet.

Der Berufszeit einer Krankenschwester mit zusätzlicher Ausbildung als Hebamme oder als Kinderkrankenschwester, der Berufszeit einer Hebamme mit zusätzlicher Ausbildung als Krankenschwester oder als Kinderkrankenschwester, der Berufszeit einer Kinderkrankenschwester mit zusätzlicher Ausbildung als Krankenschwester oder als Hebamme wird die Zeit der zusätzlichen Ausbildung hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits als Berufszeit berücksichtigt ist. Bei Krankenschwestern/Krankenpflegern/Kinderkrankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. III, die bereits vor Erteilung der Erlaubnis den Pflegedienst ausgeübt haben, wird der Berufszeit, die Berufszeit, die in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II festzusetzen wäre, hinzugerechnet, soweit sie zwei Jahre übersteigt. Die Zeit von zwei Jahren vermindert sich um die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang einer Krankenpflegeschule oder Kinderkrankenpflegeschule, soweit sie nicht bereits als Berufszeit angerechnet worden ist.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für die Berufszeit der Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. IV sowie der Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und der Pflegerinnen/Pfleger mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach mindestens einjähriger Ausbildung der Vergütungsgruppe Kr. II.

(5) Bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe Kr. II wird die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. I um zwei Jahre gekürzt, soweit nicht die Regelung nach Absatz 4 günstiger ist. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.

(6) Bei einer Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III wird die Berufszeit für die Vergütungsgruppe, in die die Angestellten höhergruppiert werden, in der Weise ermittelt, daß die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. III um je zwei Jahre für jede Vergütungsgruppe, die über der Vergütungsgruppe Kr. III liegt, gekürzt wird. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.

(7) Für Angestellte, die in einer höheren Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III ein-

1) Der Anlage 1 b zum BAT entspricht die Anlage 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 (KABl. 1963 S. 40).

gestellt werden, wird die Berufszeit unter sinn- gemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 6 festgesetzt. Dabei werden die nachgewiesenen anrechenbaren Berufszeiten bei anderen Arbeit- gebern so berücksichtigt, wie wenn sie in dem jetzigen Arbeitsverhältnis verbracht worden wären.

(8) Bei einer Herabgruppierung wird die Berufs- zeit für die niedrige Vergütungsgruppe — aus- gehend von der für die Vergütungsgruppe Kr. III festgesetzten Berufszeit — unter sinn- gemäßer Anwendung des Absatzes 6 festgesetzt.

(9) Für Hebammen tritt bei Anwendung der Ab- sätze 6 bis 8 an die Stelle der Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. III die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. IV.

(10) Die Angestellten haben die anrechenbaren Berufszeiten innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Ar- beitgeber nachzuweisen.“

2. Nr. 9 der Sonderregelung A erhält folgende Fassung:

„Nr. 9

**Zu § 45 BAT — Stufeneinteilung —**

Es werden zugeteilt

die Angestellten  
der Vergütungsgruppe Kr. X der Stufe II,

die Angestellten  
der Vergütungsgruppe Kr. VII bis IX der Stufe III,

die Angestellten  
der Vergütungsgruppe Kr. III bis VI der Stufe IV,

die Angestellten  
der Vergütungsgruppen Kr. I und II der Stufe V.“

3. Nr. 10 Abs. 1 der Sonderregelung A erhält fol- gende Fassung:

(1) Der Erholungsurlaub beträgt:

In der Vergütungs- gruppe	bis zum voll- endeten 30. Lebensjahr	bis zum voll- endeten 40. Lebensjahr	nach voll- endeten 40. Lebensjahr
	Werktage		
Kr. X	24	27	32
Kr. V bis IX	24	26	30
Kr. I bis IV	24	24	28 “

III<sup>a</sup>)

(1) Die unter Nr. 7 der Sonderregelung A fal- lenden Angestellten, die nach der Vergütungs- ordnung für das Krankenpflegepersonal im Be- reich der Evangelischen Kirche von Westfalen

2) Zu Ziffer III des Beschlusses, die § 5 des 6. Änderungstarif- vertrages entspricht, wird auf den nachstehend abgedruck- ten Auszug aus den Durchführungsbestimmungen des Fi- nanzministers und des Innenministers NW. (vgl. SMBl. NW. 20310) verwiesen:

„Die Angestellten, die bereits am 30. Juni 1963 in einem Arbeitsverhältnis zum Land gestanden haben, das am 1. Juli 1963 fortbestanden hat, sind nach den Vorschriften des § 5 überzuleiten. Hierbei ist zu beachten, daß unge- prüfte Pflegekräfte, die in die Verg.G. Kr. d abzüglich 39,— DM eingruppiert sind, abweichend von der Anlage 1 b 1) nicht in die Verg.Gr. Kr. I sondern in die Verg.Gr. Kr. II eingruppiert werden.

in der bisherigen Fassung eingruppiert sind und die am 30. Juni 1963 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 1. Juli 1963 zu demselben Ar- beitgeber fortbestand, werden in entsprechen- der Anwendung des § 22 BAT mit Wirkung vom 1. April 1963, frühestens jedoch vom Tage der Einstellung an, in die Vergütungsgruppen der Vergütungsordnung für das Krankenpflegeper- sonal in der neuen Fassung eingruppiert. Ab- weichend hiervon werden die Angestellten der Vergütungsgruppe Kr. d abzüglich 39,— DM in die Vergütungsgruppe Kr. II eingruppiert.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 wird die Berufszeit wie folgt festgesetzt:

a) bisherige Vergütungsgruppe	neue Vergütungsgruppe	Berufszeit
1. Kr. e abzüglich 23,50DM	Kr. I	unverändert
2. Kr. d abzüglich 39,— DM	Kr. II	Kürzung um zwei Jahre
3. Kr. d abzüglich 39,— DM	Kr. II	unverändert — nur für Angestellte mit verwaltungseigener Prüfung —
4. Kr. e	Kr. II	unverändert
5. Kr. d einschließlich Kr. d zuzüglich Zulage nach Anm. 2	Kr. III	unverändert
6. Kr. d zuzüglich Zulage nach Anm. 2 — nur für Hebammen —	Kr. IV	unverändert

b) Bei der Eingruppierung in eine höhere Vergü- tungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III wird —unbeschadet des Buchstaben a) Nr. 6 — nach Nr. 7 Abs. 6 der Sonderregelung A in der neuen Fassung verfahren. Hierbei ist von der Berufs- zeit auszugehen, die die/der Angestellte am 31. März 1963 in der Vergütungsgruppe Kr. d er-

Gleichzeitig mit dem Sechsten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 19. Juni 1963 tritt der Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifver- trag Nr. 3 zum BAT vom 19. Juni 1963 in Kraft, der die Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages für die unter die Anlage 1 b zum BAT 1) fallenden Angestell- ten festsetzt. Bei der Anwendung des § 5 Abs. 3 sind daher gegenüberzustellen die bisherige Grundvergütung nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 2 (ggf. abzüglich der Abschläge oder zuzüglich der Zulagen), die am Tage der Überleitung zustand, und die Grundvergütung nach dem Ergänzung- tarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 19. Juni 1963, die sich am Tage der Überleitung in der neuen Ver- gütungsgruppe ergibt.

Übersteigt die neue Grundvergütung die bisherige Grund- vergütung (ggf. abzüglich der Abschläge oder zuzüglich der Zulage nicht mindestens um die in § 5 Abs. 3 genannten Beträge, so ist der nächsthöhere Grundvergütungssatz der Anlage A des Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungs- tarifvertrag Nr. 3 zu gewähren, der dieses Erfordernis er- füllt. Diese Grundvergütung bezieht der Angestellte solan- ge bis er nach seiner Berufszeit Anspruch auf eine höhere Grundvergütung erlangt (vgl. Nr. 7 SR 2 a). Die Grundver- gütung erhöht sich jedoch am 1. April 1964 auf den ent- sprechenden Grundvergütungssatz der Anlage B und ab 1. Oktober 1964 auf den entsprechenden Grundvergütungs- satz der Anlage C des Ergänzungstarifvertrages zum Ver- gütungstarifvertrag Nr. 3.

Übersteigt jedoch die bisherige Grundvergütung zuzüg- lich des nach § 5 Abs. 3 Satz 1 in Betracht kommenden Betrages den Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe, so erhält der Angestellte den Höchstbe- trag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe und als persönliche Zulage den übersteigenden Betrag. Der Höchstbetrag der Grundvergütung erhöht sich ab 1. April 1964 auf den Höchstbetrag der Grundvergütung der Anlage B und ab 1. Oktober 1964 auf den Höchstbetrag der Grund- vergütung der Anlage C des Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT. Die persönliche Zu- lage ändert sich nicht und wird nur solange gewährt, wie der Angestellte in der Vergütungsgruppe verbleibt.“

reicht hätte, wenn sie/er in diese Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre.

(3) Wenn die sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 am Tage der Überleitung in der neuen Vergütungsgruppe ergebende Grundvergütung, die nach bisherigem Recht in Anwendung der Vergütungstarifverträge Nr. 2 zum BAT zustehende Grundvergütung der

bisherigen Vergütungsgruppe	nicht mindestens um folgenden Betrag übersteigt:
Kr. e abzüglich 23,50 DM	} 28,— DM
Kr. d abzüglich 39,— DM	
Kr. e	
Kr. d	} 31,— DM
Kr. d zuzüglich 23,50 DM	
Kr. c	
Kr. b	23,— DM
Kr. a	} 26,— DM
Kr. a zuzüglich 40,— DM	
Kr. a zuzüglich 80,— DM	

so wird in der neuen Vergütungsgruppe die nächsthöhere Grundvergütung gewährt, die dieses Erfordernis erfüllt. Diese Grundvergütung bezieht der Angestellte solange, bis er nach seiner Berufszeit Anspruch auf eine höhere Grundvergütung erlangt.

Übersteigt die bisherige Grundvergütung zuzüglich des nach Satz 1 in Betracht kommenden Betrages den Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe, so erhält der Angestellte den Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe und als persönliche Zulage den übersteigenden Betrag, solange er in dieser Vergütungsgruppe verbleibt.

#### IV

(1) Die Ziffern I-III gelten nicht für Angestellte, die bis zum 30. Juni 1963 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Für diese Angestellten gilt für die Zeit bis zu ihrem Ausscheiden das Recht weiter, das für sie am 31. März 1963 gegolten hat.

(2) Dieser Beschluß tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 12. September 1963

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
Dr. Thümme l

(L. S.)

Anlage

(Anlage 2 zur Notverordnung vom 12. Dezember 1962)

### Vergütungsordnung

für das Krankenpflegepersonal im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal)

#### Vergütungsgruppe Kr. I<sup>12</sup>

Pflegerinnen/Pfleger.

#### Vergütungsgruppe Kr. II<sup>12</sup>

1. Pflegerinnen/Pfleger nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung.

2. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.

#### Vergütungsgruppe Kr. III<sup>12</sup>

Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern

#### Vergütungsgruppe Kr. IV<sup>12</sup>

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Stationsschwestern / Stationspfleger.<sup>1)</sup>

2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Stationsschwestern / Stationspflegern mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. V bestellt sind.

3. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die einer Pflegegruppe im Sinne des Gruppenpflegesystems vorstehen, wenn ihnen mindestens zwei Pflegepersonen ständig unterstellt sind.<sup>2)3)4)</sup>

4. Krankenpfleger, denen mindestens vier männliche Pflegepersonen ständig unterstellt sind.<sup>3)4)</sup>

5. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die im Operationsdienst dem Arzt unmittelbar assistieren oder als Instrumentierschwestern / Instrumentierpfleger oder im Anästhesiedienst als Anästhesieschwestern / Anästhesiepfleger tätig sind, oder die in der großen Chirurgie für die fachgerechte Lagerung der Patienten verantwortlich sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in einem dieser Dienste oder mit verwaltungseigener Prüfung für den auszuübenden Dienst.<sup>5)</sup>

6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.<sup>11b)</sup>

7. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Kranke in der Eisernen Lunge oder an der künstlichen Niere pflegen, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

8. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die die Herz-Lungenmaschine warten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

9. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die ständig in besonderen Wachstationen/ Wachräumen von neurochirurgischen Abteilungen (Kliniken) und Abteilungen (Kliniken) der Herz- oder Thoraxchirurgie tätig sind.

10. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die im EEG-Dienst tätig sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

11. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Arzt bei der Herzkatheterisierung unmittelbar assistieren, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

12. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die in besonderen Behand-

lungs- und Untersuchungsräumen in mindestens drei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

13. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
14. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen/Nothilfen oder Blutzentralen, denen mindestens zwei Pflegepersonen ständig unterstellt sind.<sup>4)11a)</sup>
15. Krankenschwestern / Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen.<sup>11b)</sup>
16. Krankenschwestern / Krankenpfleger, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten geisteskranke Patienten bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen, wenn ihnen hierbei mindestens zwei Pflegepersonen oder sonstige Arbeitnehmer, die mit den geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder diese hierbei beaufsichtigen, ständig unterstellt sind.<sup>3)4)</sup>
17. Krankenschwestern / Krankenpfleger, die Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten, die nicht in diesen Anstalten untergebracht sind, zu erfüllen haben, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
18. —
19. Hebammen.

#### Vergütungsgruppe Kr. V<sup>12)</sup>

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Stationsschwestern / Stationspfleger, denen mindestens vier Pflegepersonen ständig unterstellt sind.<sup>1)3)4)</sup>
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens zwei Stationsschwestern / Stationspfleger oder mindestens zwei Pflegegruppen im Sinne des Gruppenpflegesystems ständig unterstellt sind.<sup>1)3)4)</sup>
3. Krankenpfleger, denen mindestens zehn männliche Pflegepersonen ständig unterstellt sind.<sup>3)4)</sup>
4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens zwei Operations- oder Anästhesiegruppen ständig unterstellt sind.<sup>4)</sup>
5. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, wenn ihnen mindestens sechs Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 13 ständig unterstellt sind.<sup>4)</sup>
6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen/Nothilfen oder Blutzentralen, denen mindestens acht Pflegepersonen ständig unterstellt sind.<sup>3)4)11a)</sup>
7. Krankenschwestern / Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen mit mindestens 120 planmäßigen Säuglingsbetten der Milchküche vorstehen.

8. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen.
9. Hebammen, denen mindestens vier Hebammen ständig unterstellt sind.<sup>4)</sup>
10. Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten.

#### Vergütungsgruppe Kr. VI

1. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern.<sup>7)</sup>
2. Krankenschwestern, denen mindestens 25 Krankenschwestern / Pflegerinnen ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend männliche Pflegepersonen beschäftigt sind.<sup>3)4)</sup>
3. Krankenpfleger, denen mindestens 25 Krankenpfleger / Pfleger ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend weibliche Pflegepersonen beschäftigt sind.<sup>3)4)</sup>
4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, denen mindestens sechs Stationsschwestern / Stationspfleger oder mindestens zwölf Pflegegruppen ständig unterstellt sind.<sup>1)3)4)</sup>
5. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens fünf Operations- oder Anästhesiegruppen ständig unterstellt sind.<sup>4)</sup>
6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Erste Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern.<sup>9)</sup>
7. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenlehranstalt.
8. Hebammen, denen mindestens acht Hebammen ständig unterstellt sind.<sup>4)</sup>
9. Erste Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmerinnen.<sup>9)</sup>

#### Vergütungsgruppe Kr. VII

1. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 150 planmäßigen Betten.<sup>7)10)</sup>
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) einer Leitenden Krankenschwester / eines Leitenden Krankenpflegers / einer Leitenden Kinderkrankenschwester mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. IX bestellt sind.<sup>7)9)</sup>
3. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Erste Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen mit durchschnittlich mindestens 60 Lehrgangsteilnehmern.<sup>9)</sup>

4. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit mindestens 150 planmäßigen Betten und mit Hebammenlehranstalt.<sup>10)</sup>
5. Erste Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten mit durchschnittlich mindestens 60 Lehrgangsteilnehmerinnen.<sup>9)</sup>

#### Vergütungsgruppe Kr. VIII

1. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 300 planmäßigen Betten.<sup>7)10)</sup>
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) einer Leitenden Krankenschwester / eines Leitenden Krankenpflegers / einer Leitenden Krankenschwester mit Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Kr. X bestellt sind.<sup>7)8)</sup>
3. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit mindestens 300 planmäßigen Betten und mit Hebammenlehranstalt.<sup>10)</sup>

#### Vergütungsgruppe Kr. IX

Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 600 planmäßigen Betten.<sup>7)10)</sup>

#### Vergütungsgruppe Kr. X

Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 1200 planmäßigen Betten.<sup>7)10)</sup>

#### Anmerkungen zu allen Vergütungsgruppen:

- 1) Unter Stationsschwestern / Stationspflegern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station sachlich vorstehen. In psychiatrischen Krankenanstalten entspricht im allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenanstalten.
- 2) Pflegegruppe im Sinne des Pflegegruppensystems ist eine pflegerische Einheit von in der Regel 15 bis 20 Krankenbetten, der eine Gruppenschwester / ein Gruppenpfleger vorsteht. Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenanstalten, in denen der Anstaltsträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat.
- 3) Zu den Pflegepersonen rechnen auch Praktikantinnen (Praktikanten) in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege im Sinne des § 12 des Krankenpflegegesetzes, jedoch nicht Krankenpflegeschülerinnen (Krankenpflegeschüler).
- 4) Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Personen abhängig, so ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Be-

setzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

- 5) Anästhesieschwestern / Anästhesiepfleger sind Pflegepersonen, die dem Anästhesisten bei der Anästhesie unmittelbar assistieren oder die nach Weisung des Arztes Narkosen ausführen.
- 6) Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen das Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.
- 7) Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern sind Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst in der Anstalt bzw. im zugeteilten Pflegebereich haben. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern tragen nur dann die Gesamtverantwortung, wenn ihnen gegenüber keine weitere Leitende Krankenschwester/kein weiterer Leitender Krankenpfleger/keine weitere Leitende Kinderkrankenschwester hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.
- 8) Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 9) Zu den Lehrgangsteilnehmern rechnen nicht die Praktikantinnen (Praktikanten).
- 10) Planmäßige Betten sind ständig aufgestellte Betten ohne die Personalbetten.
- 11) a) Zu den unterstellten Pflegepersonen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale zählen in Blutzentralen auch die med.-techn. Assistentinnen und die med.-techn. Gehilfinnen, die der Krankenschwester usw. ständig unterstellt sind.  
b) Der Begriff „Vorstehen“ im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale setzt nicht voraus, daß der Krankenschwester usw. Personal unterstellt ist.
- 12) **Zusatz zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V**  
Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V, die ständig
  - a) an Tuberkulose erkrankte Personen pflegen, die wegen ihrer Ansteckungsgefahr in besonderen Tuberkuloseabteilungen oder Tuberkulosestationen untergebracht sind,
  - b) Kranke in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
  - c) in Abteilungen, Stationen oder Räumen Arbeit leisten, in denen ausschließlich Patienten untergebracht sind, die mit radioaktiven Stoffen behandelt werden,
 erhalten eine monatliche Zulage von 15 DM für die Dauer dieser Tätigkeit. Bei der Gewährung der Zulage ist § 36 Abs. 2 BAT entsprechend anzuwenden.

# Weitere Bestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 9. 1963  
Nr. 21010/B 9—16

## I

**Änderung der Vergütung für das Krankenpflegepersonal auf Grund des Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 19. Juni 1963.**

Auf Grund des Artikels 2 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl 1961 S. 73) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. der „Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT“ vom 19. Juni 1963 für anwendbar erklärt. Er ist rückwirkend ab 1. April 1963 anzuwenden und bestimmt<sup>1)</sup>:

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die unter die Anlage 1 b zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT<sup>2)</sup>) . . . fallen.

### § 2

Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT<sup>2)</sup> fallen

Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) sind jeweils für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964,

für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964 und

für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an in den Anlagen A bis C festgelegt.

### § 3

. . . . .

### § 4

Überstundenvergütungen für Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT<sup>2)</sup> fallen

(1) Die Überstundenvergütungen nach § 35 Abs. 2 BAT betragen für die Angestellten, die unter die Anlage 1 b zum BAT<sup>2)</sup> fallen, In Vergütungsgruppe

Kr. I	2,90 DM
Kr. II	3,15 DM
Kr. III	3,55 DM

Kr. IV	3,80 DM
Kr. V	4,10 DM
Kr. VI	4,45 DM
Kr. VII	4,60 DM
Kr. VIII	4,75 DM
Kr. IX	4,95 DM
Kr. X	5,15 DM

(2) Die Sätze nach Abs. 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung der Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

## §§ 5 und 6

. . . . .

## § 7

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, die bis zum 30. Juni 1963 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind bzw. ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder bei einem Arbeitgeber, für den der BAT gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, eingetreten sind bzw. eintreten.

(2) Für die Angestellten, die bis zum 30. Juni 1963 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden und auf die dieser Tarifvertrag gemäß Absatz 1 Anwendung findet, werden bis zu ihrem Ausscheiden die nach § 6 Satz 2 des Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 19. Juni 1963 zustehenden Grundvergütungen<sup>3)</sup> um nachstehende Beträge erhöht:

### In Vergütungsgruppe

Kr. e		28,— DM
Kr. d	abzüglich 39,—DM	28,— DM
Kr. d		31,— DM
Kr. c		31,— DM
Kr. b		23,— DM
Kr. a		26,— DM

## § 8

### Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft. Er tritt mit Außerkrafttreten des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963 außer Kraft.

1) Die für das kirchliche Arbeitsrecht nicht in Frage kommenden Bestimmungen sind weggelassen; diese Stellen sind durch Punkte gekennzeichnet.

2) Der Anlage 1 b zum BAT entspricht die Anlage 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 (KABl. 1963, S. 40).

3) § 6 Satz 2 lautet: „Für diese Angestellten gilt bis zu ihrem Ausscheiden das Recht weiter, das für sie am 31. März 1963 gegolten hat.“

**Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages  
für die unter die Anlage 1 b zum BAT<sup>2)</sup> fallenden Angestellten  
für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964**

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											Steige- rungs- betrag	Tarif- kasse des Ortszu- schlages
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
	(Monatsbeträge in DM)												
Kr. I	375,—	389,—	403,—	417,—	431,—	445,—	459,—	473,—	487,—	501,—		14,—	IV
Kr. II	402,—	418,—	434,—	450,—	466,—	482,—	498,—	514,—	530,—	546,—		16,—	
Kr. III	442,—	462,—	482,—	502,—	522,—	542,—	562,—	582,—	602,—	622,—	642,—	20,—	
Kr. IV	483,—	504,—	525,—	546,—	567,—	588,—	609,—	630,—	651,—	672,—	693,—	21,—	
Kr. V	525,—	547,—	569,—	591,—	613,—	635,—	657,—	679,—	701,—	723,—	745,—	22,—	III*)
Kr. VI	582,—	606,—	630,—	654,—	678,—	702,—	726,—	750,—	774,—	798,—	822,—	24,—	
Kr. VII	619,—	647,—	675,—	703,—	731,—	759,—	787,—	815,—	843,—	871,—	899,—	28,—	
Kr. VIII	663,—	693,—	723,—	753,—	783,—	813,—	843,—	873,—	903,—	933,—	963,—	30,—	
Kr. IX	699,—	735,—	771,—	807,—	843,—	879,—	915,—	951,—	987,—	1023,—	1059,—	36,—	
Kr. X	720,—	770,—	820,—	870,—	920,—	970,—	1020,—	1070,—	1120,—	1170,—	1220,—	50,—	II

\*) Für die Angestellten des Landes und der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe Kr. IX der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 986,— DM oder mehr beträgt.

**Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages  
für die unter die Anlage 1 b zum BAT<sup>2)</sup> fallenden Angestellten  
für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964**

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											Steige- rungs- betrag	Tarif- klasse des Ortszu- schlages
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
	(Monatsbeträge in DM)												
Kr. I	385,—	399,—	413,—	427,—	441,—	455,—	469,—	483,—	497,—	511,—		14,—	IV
Kr. II	413,—	429,—	445,—	461,—	477,—	493,—	509,—	525,—	541,—	557,—		16,—	
Kr. III	455,—	475,—	495,—	515,—	535,—	555,—	575,—	595,—	615,—	635,—	655,—	20,—	
Kr. IV	497,—	518,—	539,—	560,—	581,—	602,—	623,—	644,—	665,—	686,—	707,—	21,—	
Kr. V	540,—	562,—	584,—	606,—	628,—	650,—	672,—	694,—	716,—	738,—	760,—	22,—	III*)
Kr. VI	598,—	622,—	646,—	670,—	694,—	718,—	742,—	766,—	790,—	814,—	838,—	24,—	
Kr. VII	637,—	665,—	693,—	721,—	749,—	777,—	805,—	833,—	861,—	889,—	917,—	28,—	
Kr. VIII	683,—	713,—	743,—	773,—	803,—	833,—	863,—	893,—	923,—	953,—	983,—	30,—	
Kr. IX	721,—	757,—	793,—	829,—	865,—	901,—	937,—	973,—	1009,—	1045,—	1081,—	36,—	
Kr. X	745,—	795,—	845,—	895,—	945,—	995,—	1045,—	1095,—	1145,—	1195,—	1245,—	50,—	II

\*) Für die Angestellten des Landes und der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe Kr. IX der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 1.006,— DM oder mehr beträgt.

**Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages  
für die unter die Anlage 1 b zum BAT<sup>4)</sup> fallenden Angestellten  
für die Zeit ab 1. Oktober 1964**

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											Steige- rungs- betrag	Tarif- klasse des Ortszu- schlages
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
	(Monatsbeträge in DM)												
Kr. I	390,—	404,—	418,—	432,—	446,—	460,—	474,—	488,—	502,—	516,—		14,—	IV
Kr. II	418,—	434,—	450,—	466,—	482,—	498,—	514,—	530,—	546,—	562,—		16,—	
Kr. III	461,—	481,—	501,—	521,—	541,—	561,—	581,—	601,—	621,—	641,—	661,—	20,—	
Kr. IV	504,—	525,—	546,—	567,—	588,—	609,—	630,—	651,—	672,—	693,—	714,—	21,—	
Kr. V	547,—	569,—	591,—	613,—	635,—	657,—	679,—	701,—	723,—	745,—	767,—	22,—	III*)
Kr. VI	606,—	630,—	654,—	678,—	702,—	726,—	750,—	774,—	798,—	822,—	846,—	24,—	
Kr. VII	645,—	673,—	701,—	729,—	757,—	785,—	813,—	841,—	869,—	897,—	925,—	28,—	
Kr. VIII	692,—	722,—	752,—	782,—	812,—	842,—	872,—	902,—	932,—	962,—	992,—	30,—	
Kr. IX	731,—	767,—	803,—	839,—	875,—	911,—	947,—	983,—	1019,—	1055,—	1091,—	36,—	
Kr. X	756,—	806,—	856,—	906,—	956,—	1006,—	1056,—	1106,—	1156,—	1206,—	1256,—	50,—	II

\*) Für die Angestellten des Landes und der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe Kr. IX der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 1.016,— DM oder mehr beträgt.

## II

### 4. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten.

Auf Grund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl 1961 S. 73) werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung vom 10. August 1961 (KABl 1961 S. 101) mit Wirkung vom 1. April 1963 wie folgt geändert und ergänzt:

#### Abschnitt B

#### — Zur Durchführung des BAT im einzelnen —

Hinter Ziffer 9 wird folgende Bestimmung eingefügt:

#### „9 a Zu § 14

Vorbehaltlich einer späteren Regelung können hinsichtlich des Ersatzes von Sachschäden, die einem Angestellten in Ausübung seines Dienstes entstehen, die für die Kirchenbeamten geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden.“

Ziffer 42 erhält folgende Fassung:

#### „Zu Nr. 7<sup>4)</sup>

aa) Zu den anderen Rechtsverhältnissen, in denen der Krankenpflegeberuf ausgeübt worden sein kann (Nr. 7 Abs. 2 und Abs. 3 Unterabs. 1) gehören

Zeiten der Krankenpflege als DRK-Schwester, Ordensschwester oder Diakonisse,

Zeiten der Krankenpflege in selbständiger Arbeit,

Zeiten der Krankenpflege als Sanitätssoldat.

bb) Absatz 3 gilt nur für die Angestellten, die die Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben. Der Unterabsatz 2 gilt nur für die Fälle, in denen die Ausbildungszeit nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen hat. Durch die Hinzurechnung eines Ausbildungsjahres zu der Berufszeit wird erreicht, daß die Krankenpflegepersonen mit der dreijährigen Ausbildungszeit mit den Krankenpflegepersonen mit der zweijährigen Ausbildungszeit gleichbehandelt werden.

cc) Nach Absatz 3 Unterabs. 3 wird die Zeit einer zusätzlichen Ausbildung bei Krankenpflegepersonen, die bereits eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben, als Berufszeit berücksichtigt. Das gleiche gilt für Hebammen und für die Zeit der zusätzlichen Ausbildung als Hebamme. Der letzte Halbsatz dieser Vorschrift stellt klar, daß die Zeit der zusätzlichen Ausbildung nicht berücksichtigt wird, wenn diese Zeit bereits als Berufszeit nach Unterabsatz 1 anzurechnen ist, weil während der zusätzlichen Ausbildung z. B. der Krankenpflegeberuf weiter ausgeübt worden ist.

dd) Absatz 3 Unterabsatz 4 gilt für die Angestellten, die die Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben, aber vorher als ungeprüfte Pflegekräfte oder als Pflegekräfte mit verwaltungseigener Prüfung oder als Wochenpflegerin mit staatlicher Anerkennung tätig gewesen sind. Die Zeiten in dieser Tätigkeit

4) Sachlich übernommen aus den Gem.RdErlässen des Finanzministers und des Innenministers NW betr. Durchführungsbestimmungen zum BAT, SMBl. NW Nr. 20310.

werden, soweit sie in den Verg. Kr. I und Kr. II zu berücksichtigen wären, der Berufszeit nach Absatz 3 Unterabs. 1 hinzugerechnet, soweit sie zwei Jahre übersteigen. Die Zeit von zwei Jahren vermindert sich um die Zeit der Teilnahme an dem Lehrgang einer Krankenpflegeschule, jedoch nur insoweit, als sie nicht bereits in der Berufszeit enthalten ist.

#### Beispiele:

1. Eine Krankenschwester ist fünf Jahre als ungeprüfte Pflegerin tätig gewesen. Danach hat sie zwei Jahre den Lehrgang an einer Krankenpflegeschule besucht. Der Berufszeit nach Absatz 3 Unterabs. 1 sind nach Absatz 3 Unterabs. 4 fünf Jahre hinzuzurechnen.
2. Ein Krankenpfleger ist fünf Jahre als ungeprüfter Pfleger tätig gewesen. Während dieser Zeit hat er zwei Jahre den Lehrgang einer Krankenpflegeschule besucht. Der Berufszeit nach Absatz 3 Unterabs. 1 sind nach Absatz 3 Unterabs. 4 drei Jahre hinzuzurechnen.
- ee) Nach Absatz 6 wird bei einer Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Verg. Gr. Kr. III die Berufszeit für die Verg. Gr. Kr. III grundsätzlich um je zwei Jahre für jede Vergütungsgruppe, die über der Verg. Gr. Kr. III liegt, gekürzt. Der letzte Satz dieser Vorschrift stellt sicher, daß die Berufszeit für die Verg. Gr. Kr. III jedoch nicht um mehr Jahre gekürzt wird, als die Berufszeit für die Verg. Gr. Kr. III überhaupt beträgt.

#### Beispiel:

Eine Krankenschwester wird unmittelbar nach dem praktischen Jahr als Stationsschwester eingesetzt. Sie ist in die Verg. Gr. Kr. IV einzugruppiert. Ihre Ausbildungszeit hat nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen. Sie würde für die Verg. Gr. Kr. III eine Berufszeit von einem Jahr erreicht haben. Diese Berufszeit wäre nach Absatz 6 Satz 1 um zwei Jahre zu kürzen, so daß sich ihre Grundvergütung in Ver. Gr. Kr. IV erst nach drei Jahren steigern würde. Nach Absatz 6 letzter Satz beginnt die Berufszeit in Verg. Gr. Kr. IV jedoch mit dem Tage der Höhergruppierung, so daß sich ihre Grundvergütung mit dem Beginn des Monats, in dem das dritte Berufsjahr für die Vergütungsgruppe beginnt, steigert.“

### III

#### Übernahme von Tarifverträgen

Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter werden für anwendbar erklärt:

- a) der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 15. Juli 1960 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — MBl NW — 1961 S. 2) in der Fassung des Tarifvertrages vom 7. Juni 1962 (MBl NW 1962 S. 1146, Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen — SMBI NW — 20310);

- b) der Tarifvertrag über die Änderung des unter a) genannten Tarifvertrages vom 17. Mai 1963 (MBl NW 1963 S. 1070, SMBI NW 20310);
- c) der Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen vom 17. Mai 1963 (MBl NW 1963 S. 1070, SMBI NW 20310).

Den Wortlaut der unter a) und b) genannten Tarifverträge bitten wir den angegebenen Fundstellen zu entnehmen.

Der unter c) genannte Tarifvertrag ist nachstehend mit Durchführungsbestimmungen in der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung abgedruckt; er lautet:

#### § 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) fallen.

#### § 2

Mit einem Angestellten

- a) der die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten (§ 5 Abs. 1 AVG) überschreitet und nicht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 10 Abs. 1 AVG) hat, oder
- b) der die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 165 Abs. 2 RVO) überschreitet, kann gemäß § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag (§ 4 Abs. 2 BAT) der Verzicht auf den Vergütungsspitzenbetrag vereinbart werden, durch den die jeweilige Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 5 Abs. 1 AVG oder § 165 Abs. 1 RVO) überschritten wird.

#### § 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1963 in Kraft; § 2 Buchst. a) tritt für den Bereich des Bundes mit Wirkung vom 1. Mai 1963 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen.

1. Nach § 4 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz sind abweichende Abmachungen von den sonst unabhängigen Tarifnormen zulässig, soweit sie durch den Tarifvertrag gestattet sind. Dieser Tarifvertrag soll es dem Angestellten ermöglichen, durch Verzicht auf einen Vergütungsspitzenbetrag versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten zu bleiben.
2. Die Nebenabrede ist nach § 4 Abs. 2 BAT nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wird.
3. Der Verzicht auf den Vergütungsspitzenbetrag kann nicht für eine zurückliegende Zeit vereinbart werden. Um die Arbeit der Besoldungsstellen nicht unnötig zu erschweren, bitten wir, eine Nebenabrede nur für einen Zeitraum zu vereinbaren, für den die Vergütungen noch nicht berechnet sind.

## IV

### Änderung der Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren

Nachdem durch das Dritte Besoldungsänderungsgesetz vom 23. 7. 1963 (KABl S. 105) der Ortszuschlag mit Wirkung vom 1. April 1963 erhöht

worden ist, erhöht sich nach § 30 BAT auch die Gesamtvergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vergütung dieser Angestellten ist daher mit Wirkung vom 1. April 1963 an nicht mehr nach der Anlage 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963 (KABl S. 113), sondern nach der anliegenden Tabelle zu zahlen.

Anlage 2

### Gesamtvergütungen

für Angestellte unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT)

Gültig ab 1. April 1963

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen				
		VI monatl. DM	VII monatl. DM	VIII monatl. DM	IX monatl. DM	X monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	325,— (7,86)	289,— (6,87)	267,50 (6,23)	247,50 (5,63)	231,— (5,13)
	A	314,50	279,—	257,50	237,50	221,—
	B	304,—	269,—	247,50	227,50	211,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	357,50 (8,65)	318,— (7,56)	294,50 (6,85)	272,50 (6,19)	254,— (5,64)
	A	346,—	307,—	283,50	261,50	243,—
	B	334,50	296,—	272,50	250,50	232,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	396,50 (9,59)	352,50 (8,38)	326,50 (7,59)	302,— (6,86)	282,— (6,26)
	A	383,50	340,50	314,—	290,—	269,50
	B	371,—	328,—	302,—	277,50	257,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	435,50 (10,53)	387,50 (9,21)	358,50 (8,34)	331,50 (7,54)	309,50 (6,87)
	A	421,50	374,—	345,—	318,50	296,—
	B	407,50	360,50	331,50	305,—	282,50

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Bielefeld, den 29. August 1963

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Th ü m m e l

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13 / 65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.